

SSO Bern

Thunstrasse 82, Postfach 1009
3000 Bern 6
Telefon 031 351 82 10
Fax 031 351 00 65
E-Mail info@sso-bern.ch
www.sso-bern.ch

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Société suisse des médecins-dentistes
Società svizzera odontoiatri
Swiss Dental Association

SSO

SSO Bern

Leitlinien für Vertrauenszahnärztliche Begutachtungen im Bereich Sozialzahnmedizin

Für die Sozialzahnmedizin ist im Kanton Bern die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zuständig; der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden.

Die GSI hat am 28.10.2021 die BSIG-Weisung Nr. 8/860.1/12.2 Übernahme von Zahnarztkosten durch die Sozialhilfe ab 01.11.2021 (wirtschaftliche Hilfe) veröffentlicht, die weitgehend auf die [Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonzahnärzte](#) (VKZS) verweist. Die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) hat zudem ein sogenanntes [Stichwort zum Thema Sozialzahnmedizin/Zahnbehandlungen in ihrem Handbuch für die Sozialdienste](#) verfasst.

Dieses Stichwort regelt die Abläufe, die anzuwendenden Tarife, Positionen und Taxpunktwerte und listet die rechtlichen Grundlagen auf. Prinzipiell müssen ausser bei Notfallbehandlungen und Recalls für geplante zahnmedizinische Behandlungen von den betreuenden Zahnärzten Kostenvoranschläge eingereicht werden, welche auf die Unterstützungsfähigkeit überprüft werden müssen.

Die Sozialdienste sind auf die professionelle Unterstützung durch Vertrauenszahnärzte angewiesen, da die Thematik zu komplex ist und die geplanten Behandlungen in aller Regel nicht durch Sachbearbeiter beurteilt werden können. Die Vertrauenszahnärzte spielen nicht nur bei der Beurteilung der eingereichten Kostenvoranschläge sondern im ganzen Verfahren eine wesentliche Rolle. Sie stehen im Spannungsfeld zwischen der ökonomischen Zuteilung von öffentlichen finanziellen Ressourcen für die orale Gesundheit der Klienten und der Zahnärzteschaft, deren Behandlungsplanungen durch einen Drittzahler mitbestimmt werden.

Die Pflichten und Rechte der Vertrauenszahnärzte, die Standards nach welchen die Begutachtungen durchzuführen sind sowie die Kriterien, wer als Gutachter die notwendigen Qualifikationen mitbringt, sind bisher kantonal nicht geregelt oder festgehalten.

Der Vorstand der SSO-Bern unternimmt hiermit eine Initiative um die Qualitätsleitlinien, die bei den Begutachtungen sowie bei der Auswahl der Vertrauenszahnärzte gelten sollen, vorzubereiten und der GSI zu unterbreiten.

1. Eignung und Wahl von Vertrauenszahnärzten

Vertrauenszahnärzte müssen im entsprechenden Behandlungsgebiet selber kompetent und darin geübt sein den Tarif korrekt auszulegen, im Sinne der Sozialzahnmedizin zu interpretieren, unzulässige Ausreizung des Tarifes zu erkennen aber auch die korrekten Massnahmen zu unterstützen.

Der Vorstand der SSO Bern führt eine Liste der Zahnärzte, die diese Voraussetzungen erfüllen und die sich für eine vertrauenszahnärztliche Tätigkeit interessieren, und stellt diese dem Kanton und den Gemeinden zur Verfügung.

Um auf diese Liste der Vertrauenszahnärzte aufgenommen zu werden und darauf verbleiben zu können, muss der Bewerber daher (Muss-Kriterien):

- über ein Eidgenössisches Diplom verfügen,
- eine mehrjährige eigene praktische Erfahrung in der Praxis oder an einer universitären Klinik vorweisen können,
- die Weiterbildung der SSO Bern zur Sozialzahnmedizin besucht haben,
- mindestens 80 Stunden anerkannte Fortbildung pro Jahr absolvieren und belegen können,
- sich am Austausch unter den Vertrauenszahnärzten beteiligen, d.h. Mitglied im Forum der Vertrauenszahnärzte des Kantons Bern sein,
- schriftlich bestätigt haben, sich für die vertrauenszahnärztliche Tätigkeit an die vorliegenden «Leitlinien für Vertrauenszahnärztliche Begutachtungen im Bereich Sozialzahnmedizin» zu halten (für SSO-Bern Mitglieder wird diese Verbindlichkeit bereits durch die Mitgliedschaft gewährleistet),
- in den letzten 5 Jahren nicht in einem Standesverfahren oder in zwei oder mehr Verfahren vor der zahnärztlichen Begutachtungskommission unterlegen sein.

Zusätzlich sollen Vertrauenszahnärzte (Soll-Kriterien):

- regelmässig Fortbildung auf dem Gebiet betreiben und sich auch mit neuen zahnmedizinischen und zahntechnischen Verfahren vertraut machen,
- eine fundierte Sozialkompetenz für die schwierige Aufgabe zeigen,
- eine kommunikativ offene Person sein,
- eine belastungsfähige und integre Persönlichkeit aufweisen.

Erfüllt ein Vertrauenszahnarzt nachträglich eines der Muss-Kriterien nicht resp. nicht mehr oder beantragt die Ombudsstelle dem Vorstand der SSO Bern die Streichung eines Vertrauenszahnarztes von der Liste, da dieser die fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt nicht oder nicht mehr erfüllt, nimmt der Vorstand der SSO Bern in Absprache mit der dem Sozialamt des Kantons Bern die Streichung vor.

2. Rechte und Pflichten von Vertrauenszahnärzten, die im Bereich Sozialzahnmedizin tätig sind

a. Grundsätze

Die Kostenvoranschläge, die vom Sozialdienst zugewiesen werden, müssen auf Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit beurteilt und gegebenenfalls korrigiert werden. Als Grundlage (Standard) dienen die BSIG-Weisung Nr. 8/860.1/12.2 Übernahme von Zahnarztkosten durch die Sozialhilfe ab 01.11.2021, die Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte (VKZS), das Handbuch (BKSE) und gesetzliche Grundlagen im Bereich Sozialzahnmedizin.

Die eingereichten Kostenvoranschläge sind auf die korrekte Anwendung des Zahnarzttarifes (Dentotar resp. UV/MV/IV-Tarif) in Bezug auf die Wahl und die Anzahl von Positionen, Taxpunktzahl und Taxpunktwert zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Es sollte kein direkter finanzieller Anreiz für den Vertrauenszahnarzt bestehen möglichst viel einzusparen («Erfolgshonorar»).

Fachliche und finanzielle Vorgaben müssen somit im Einzelfall gegenüber einer individuellen Lösung abgewogen werden.

Der Vertrauenszahnarzt und seine Praxispartner müssen unabhängig sein. Insbesondere darf er weder in die frühere Behandlung des Patienten involviert gewesen sein, noch aktuell oder früher in derselben Praxis mit dem behandelnden Zahnarzt zusammengearbeitet haben, oder mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert sein. Wer an einer Sache ein unmittelbares persönliches Interesse hat, muss bei deren Behandlung in den Ausstand treten. Findet die Gemeinde keinen Ersatz für den in Ausstand getretenen Zahnarzt, kann Sie sich an das Sekretariat der SSO-Bern wenden, welches einen Ersatz organisiert.

Die Vorgaben des Datenschutzes sind strikt einzuhalten.

b. Zahntechnische Arbeiten

Falls zahntechnische Arbeiten involviert sind muss auch der detaillierte Kostenvoranschlag Zahntechnik auf die korrekte Anwendung des Tarifes überprüft und evtl. angepasst werden. Leitlinie jeder Prüfung bilden die von der VKZS und Swiss Dental Laboratories gemeinsam entwickelten Beispiele für die Tarifierung für die gängigsten Rekonstruktionen samt Erläuterungen unter <https://kantonszahnärzte.ch/behandlungsempfehlungen/> .

c. Abgabefristen

Die Beurteilungen sollen speditiv mit möglichst geringem Aufwand durchgeführt werden.

Die Empfehlung (das Gutachten) ist innerhalb von zwei bis drei Wochen dem Sozialdienst zurückzusenden. Bei dringenden Anfragen (z.B. Notfälle) sollen diese vorgezogen und rascher erledigt werden.

d. Kommunikation mit Behandlern und Patienten

Bei Rückfragen von den Behandlern muss der Vertrauenszahnarzt erreichbar sein und kompetent Auskunft geben können.

Bei berechtigten Wiedererwägungen soll die Begutachtung auch revidiert werden.

Bei ungebührlichen oder über die Massen zeitintensiven Diskussionen mit Behandlern, kann die Kommunikation nach einer schriftlichen Abmahnung, welche keine Besserung gebracht hat, eingestellt und die Behandler für Fragen an den zuständigen Sozialdienst verwiesen werden.

e. Anforderung weiterer Unterlagen und Untersuchung von Patienten

Vertrauenszahnärzte sind auf vollständige Angaben angewiesen und können fehlende oder ungenügende Unterlagen anfordern.

Bei schwierig abzuschätzenden Situationen können Patienten für eine Untersuchung aufgeboten werden.

Bei einfachen Anpassungen können Vertrauenszahnärzte den Kostenvoranschlag direkt korrigieren und den unterstützungsfähigen Betrag ausrechnen.

Bei grösseren Anpassungen kann ein neuer angepasster Kostenvoranschlag verlangt werden.

Im Falle von wiederholter, offensichtlicher Missachtung der Richtlinien, wiederholter Einreichung unvollständiger oder nicht lesbarer Unterlagen etc. meldet der Vertrauenszahnarzt dies dem Sozialdienst und dem Sekretariat der SSO-Bern. Der Vertrauenszahnarzt / die Vertrauenszahnärztin empfiehlt dem Sozialdienst, ob und in welcher Höhe mutwillig verursachte, vertrauenszahnärztliche Begutachtungskosten zulasten des behandelnden Zahnarztes / der behandelnden Zahnärztin verrechnet werden sollen. Die definitive Entscheidung über den Abzug auf der Kostengutsprache trifft der Sozialdienst. Der Abzug wird auf der Kostengutsprache vorgenommen und somit bevor die Behandlung erfolgt. Im Streitfall kann sich der betroffene Zahnarzt / die betroffene Zahnärztin an die Ombudsstelle der SSO Bern wenden. Die SSO Bern und die GSI empfehlen das folgende stufenweise Vorgehen

- Bei der ersten massgeblichen Abweichung von den Vorgaben soll der Vertrauenszahnarzt den betroffenen Kollegen direkt darauf hinweisen.
- Beim zweiten Vorkommen soll der Vertrauenszahnarzt den betroffenen Kollegen nochmals abmahnen, auf die Verfehlung sowie auf den möglichen finanziellen Abzug bei einer dritten, massgeblichen Verfehlung hinweisen.
- Bei der dritten massgeblichen Abweichung meldet der Vertrauenszahnarzt dies dem Sozialdienst und dem Sekretariat der SSO-Bern unter Hinweis auf das wiederholte Vorkommen. Gleichzeitig werden die Kosten für die Begutachtung durch den Vertrauenszahnarzt als Abzug aufgeführt, damit der Sozialdienst diesen Abzug in der Kostengutsprache berücksichtigen kann. Dieser Abzug basiert auf den Vereinbarungen zwischen dem Kanton Bern und der Berner Zahnärzteschaft zur Umsetzung der vom Grossen Rat einstimmig überwiesenen Motion 032-2018 «Sparpotenzial in der Sozialhilfe nutzen und bisheriges Tarifsystem für Zahnarztkosten beibehalten». Konkret wird der Abzug wie folgt vorgenommen:
 - o Der Abzug wird wie eine Korrektur der Offerte (des Kostenvoranschlags) mit einer Begründung durch den Vertrauenszahnarzt in Abzug gebracht.
 - o Basierend auf der vertrauenszahnärztlichen Rückmeldung erstellt der Sozialdienst die Kostengutsprache zH des behandelnden Zahnarztes und kontrolliert, dass diese eingehalten wird.

f. Kieferorthopädie und Behandlung von Kindern

Im Bereich Kinderzahnmedizin und Kieferorthopädie wird empfohlen, nur Spezialisten, d.h. Inhaber des entsprechenden Weiterbildungsausweises (Kinderzahnmedizin) oder Fachzahnarztstitels (Kieferorthopädie) die vertrauenszahnärztliche Beurteilung durchführen.

Speziell bei Kindern sollte nicht gespart werden (Thema Narkose). Dies aber unter Beachtung der unter 2.a genannten Prinzipien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

g. Entschädigung

Für den Aufwand werden die Vertrauenszahnärzte nach Zeitaufwand basierend auf dem SSO Tarif entlohnt.

3. Forum

Die gewählten Vertrauenszahnärzte können in einem Forum Fragen stellen und für spezifische Kostenvoranschläge und Szenarien die Einschätzung der Gruppe einholen.

Vertrauenszahnärzte sind verpflichtet, sich am Austausch unter den Vertrauenszahnärzten konstruktiv zu beteiligen und hierzu Mitglied im Forum der Vertrauenszahnärzte des Kantons Bern zu sein.

4. Ombudsstelle

Die SSO Bern bestimmt eine Ombudsstelle bestehend aus 5 Experten welche im Streitfall die Parteien anhören und weisungsbefugt sind, die Begutachtung definitiv festzulegen oder eine Begutachtung durch einen Dritten anzuordnen.

Der Ombudsstelle kann gemeldet werden, falls Begutachter die Standesordnung nicht einhalten, oder falls Begutachter nicht kompetent und/oder willkürlich handeln. Die Mitglieder werden die Fehlbarkeit einschätzen und korrigierend einwirken.

Gelangt die Ombudsstelle aufgrund wiederholt nicht fachgerechter Gutachten zur Ansicht, dass ein Vertrauenszahnarzt die fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt nicht oder nicht mehr erfüllt, kann sie dem Vorstand der SSO Bern und der GSI die Streichung von der Liste der Vertrauenszahnärzte beantragen.